

DER BUNDESMINISTER II-2330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.101/34-I/1/77

Parlamentarische Anfrage Nr. 1043 der
 Abg. Wieser und Gen. betr. Lärmschutz
 für Oberalm.

Wien, am 12. Mai 1977

1056/AB

1977-05-18

zu 1043 II

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Anton B e n y a

Parlament
 1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1043, welche die Abgeordneten
 Wieser und Genossen am 23. 3. 1977, betreffend Lärmschutz für
 Oberalm an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mit-
 zuteilen:

Bezüglich Lärmbelästigungen von Anrainern der A 10
 Tauern Autobahn im Gemeindegebiet von Oberalm wurden bereits
 wiederholt Anträge auf Ausführung von Schutzmaßnahmen entlang
 der Autobahn beim Bundesministerium für Bauten und Technik ge-
 stellt. So war es zunächst der Besitzer des Schlosses Haunsberg in
 Oberalm, welcher die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen anregte,
 sodann der Bürgermeister der Marktgemeinde Oberalm, welcher für
 eine Reihe von Gemeindeangehörigen die Ausführung von Schutzmaßnah-
 men begehrte. Gleichzeitig wurden auch bepflanzbare Betonkonstruktionen
 des Baumeisters Ing. Spraiter aus Oberalm für eine Ausführung vorge-
 schlagen. Der Herr Landeshauptmann von Salzburg/Bundesstrassenver-
 waltung wurde seitens des Bundesministeriums für Bauten und Technik
 um Übermittlung eines genauen Situationsberichtes sowie um Bekanntga-
 be des ziffernmässigen Ausmasses der Lärmeinwirkung ersucht sowie um
 Mitteilung, ob Abhilfemaßnahmen angebracht sind und welche Kostenfolgen
 verbunden wären. Dieser Bericht liegt nun im Bundesministerium für Bau-
 ten und Technik vor.

-2-

Bezüglich etwaiger Veranlassungen ist vor allem die gesetzliche Deckung der Kostentragung irgendwelcher Maßnahmen seitens der Bundesstrassenverwaltung zu prüfen. Hiezu ist allgemein zu bemerken, dass § 7 Abs.2 des Bundesstrassengesetzes 1971 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.239/1975 bestimmt, dass bei der Planung und beim Bau von Bundesstrassen vorzusorgen ist, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den künftigen Verkehr auf der Bundesstrasse entsprechend herabgesetzt werden. Diese Bestimmung beinhaltet, wie auch die Erläuterungen der bezüglichen Regierungsvorlage ausführen, eine Verpflichtung des Strassenerhalters zur Herabsetzung von Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarn nur für künftig zu bauende, nicht aber für bestehende Bundesstrassen. Da das diese Bestimmung enthaltende Bundesgesetz BGBl.Nr.239/1975 erst am 26.4.1975 in Kraft getreten ist, ist somit für Strassen, die vor diesem Zeitpunkt gebaut sind, eine nachträgliche Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen auf Kosten der Bundesstrassenverwaltung gesetzlich nicht gedeckt. Das Bundesministerium für Bauten und Technik steht bisher in allen diesen Fällen auf dem Standpunkt, dass die Planung und der Bau im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung mit der Verkehrsübergabe abgeschlossen ist. Da immer wieder an das Bundesministerium für Bauten und Technik die Frage herangetragen wurde, ob nicht die erstmalige Aufbringung der Betondecke auf bereits dem Verkehr übergebenen Autobahnen, die in der Regel erst Jahre nach der Verkehrsübergabe erfolgt, noch als eine Maßnahme zu werten ist, die der Planung und dem Bau dieser Strasse im Sinne der angeführten Bestimmungen zuzurechnen ist, habe ich den Auftrag gegeben, diese Frage im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur noch einmal einer gründlichen rechtlichen und technischen Überprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung ist derzeit noch im Gange.

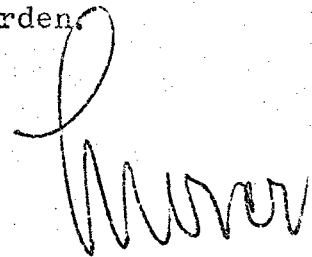
Ich darf jedoch zusätzlich noch bemerken, dass bei sonst gleichen Randbedingungen die wesentlichen Rollgeräusche auf Fahrbahndecken gleicher Rauigkeit nach internationalen Erfahrungen im wesentlichen auch gleich hoch sind. Geringe Abweichungen in lärm-mässiger Sicht auf trockener Fahrbahn

-3-

zu Gunsten einer Schwarzdecke und bei nasser Fahrbahn zu Gunsten einer Betondecke fallen kaum ins Gewicht.

Im übrigen gibt es auf dem Gebiet der Lärmschutzeinrichtungen bereits eine Reihe erprobter Konstruktionen, wovon einige im Rahmen des österreichischen Autobahnnetzes bereits ausgeführt wurden bzw. zur Ausführung vorgesehen sind. Die in einem Vorprojekt vom Landeshauptmann von Salzburg/Bundesstrassenverwaltung vorgesehenen Maßnahmen für den Bereich Oberalm, wie Schüttung eines Erddammes und Aufstellen einer Lärmschutzwand, sind Ausführungen herkömmlicher Art, die keiner besonderen Erprobung bedürfen.

Aus den angeführten Gründen konnte bisher auch gleichlautenden Anträgen auf Ausführungen von Lärmschutzmaßnahmen an Autobahnstrecken, die vor Inkrafttreten der Bundesstrassengesetznovelle 1975 verkehrsübergeben wurden, bei denen aber die Betondecke erst nach diesem Zeitpunkt aufgebracht wurde, vorerst nicht näher getreten werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moser', is located in the lower right quadrant of the page.